

MV „Arion“ 1856 Ensheim e.V.

Satzung

2001

§1

Der Verein führt den Namen „**Musikverein Arion 1856 Ensheim e.V.**“, hat seinen Sitz in Saarbrücken-Ensheim und ist beim Amtsgericht Saarbrücken in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist freiwilliges Mitglied des Bundes Saarländischer Musikvereine (BSM).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§2

Zweck des Verein ist die Erhaltung und Pflege der Volksmusik. Zur Erreichung dieses Zwecks hält der Verein

- a) regelmäßige Proben ab,
- b) veranstaltet Konzerte,
- c) beteiligt sich an kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen, sowie
- d) an Veranstaltungen anderer Organisationen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Mitglied des Vereins könne aller Personen werden, die eine guten Leumund genießen und sich mit der am Tag ihres Eintritts gültigen Satzung des Vereins einverstanden erklären.

Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht des Einspruchs. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Eine endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird durch die Mitgliederversammlung (§12) herbeigeführt.

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktive Mitglieder (Musiker)
- b) passive Mitglieder (fördernde Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder

MV „Arion“ 1856 Ensheim e.V.

Satzung

2001

§ 7

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich erklärt werden muß,
- b) Tod
- c) Ausschluß.

Der **Ausschluß** erfolgt durch den Vorstand, der hierzu jedem Mitglied gegenüber berechtigt ist, das seine Pflichten gröblich verletzt, insbesondere gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht des Einspruchs innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlußbeschlusses. Der Einspruch ist schriftlich mit einer Begründung dem Vorstand vorzulegen, welcher eine endgültige Entscheidung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung herbeiführt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vereinseigenen Sachen an den Verein umgehend zurückzugeben.

§8

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die **Ehrenmitglieder** sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§9

Der **Mitgliedsbeitrag** wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§10

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§11

Der **Vorstand** des Vereins besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens dreiviertel der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es die Hälfte des Vorstandes, unter Angabe von Zweck und Gründe, schriftlich verlangt.

MV „Arion“ 1856 Ensheim e.V.

Satzung

2001

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Lediglich dem Dirigenten kann, nach besonderer Entscheidung des Vorstandes, ein angemessenes Honorar zugewilligt werden.

Der Dirigent wird durch den Vorstand bestimmt. Zur Entscheidung des Vorstandes ist die Zustimmung der aktiven Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich.

§12

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich, möglichst im Januar jedoch spätestens zum Ende des 1. Halbjahres des laufenden Kalenderjahres, statt. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Die **Mitgliederversammlungen** sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, einzuberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder im Sinne der Satzung anwesend sind.

Bei **Beschlußunfähigkeit** ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Die **Einladung zur Mitgliederversammlung** erfolgt durch Aushang im Vereinslokal, durch Anschlag an den örtlichen Bekanntmachungstafeln oder Bekanntgabe in der Tageszeitung.

Die Mitgliederversammlungen fassen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu **Satzungsänderungen** ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der Erschienenen, erforderlich.

Die **Art der Abstimmung** wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter, der von der Versammlung benannt wird, festgesetzt.

Die Art der Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§13

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

MV „Arion“ 1856 Ensheim e.V.

Satzung

2001

§14

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter jeweils der 1. oder 2. Vorsitzenden

§15

Die **Auflösung des Vereins** kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nicht besonderer Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte, die sich hauptsächlich aus der Auflösung des Vereins ergeben, abzuwickeln.

Ein Auflösungsbeschluss kann nicht herbei geführt werden, solange noch zehn aktive Musiker die Tätigkeit der Kapelle aufrecht erhalten.

§16

Bei **Auflösung oder Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Neufassung der vorliegenden Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2001 beschlossen.

Saarbrücken-Ensheim, den 21.01.2001

1. Vorsitzender
Peter Hinschberger

2. Vorsitzender
Jürgen Munz

Schriftführer
Ralf Görlinger

Kassierer
Frank Zimmermann
